



	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Lörrach – RVO Diakonieverband Lörrach –		1
Arbeitsrechtsregelungen		
Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2004 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb		4
Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2004 zur Änderung der AR-Ang		5
Bekanntmachungen		
Frühjahrstagung 2005 der Landessynode		6
Mitglieder der Landessynode		6
Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission		6
Anpassung des Ausgleichsbetrags, um den sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstwohnung die Grundgehälter verringern		7
Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden		7
Stellenausschreibungen		10
Dienstnachrichten		16

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Lörrach – RVO Diakonieverband Lörrach –

Vom 30. November 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 2 der Grundordnung und § 26 Abs. 1 des Diakoniesgesetzes folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Aufgaben des Diakonieverbandes
- § 3 Organe des Diakonieverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Finanzierung und Rechnungswesen
- § 10 Auflösung
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Lörrach und der Evangelische Kirchenbezirk Schopfheim bilden zur Erledigung ihrer diakonischen Aufgaben einen Diakonieverband.
- (2) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung
„Diakonisches Werk
der
evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach
(Diakonieverband)“.
- (3) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Lörrach.
- (4) Der Diakonieverband errichtet Dienststellen in Lörrach, Rheinfelden, Schopfheim und Weil a. Rh..
- (5) Die Dienststellen führen jeweils den Namen:
 - 1. „Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach, Dienststelle Lörrach“,
 - 2. „Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach, Dienststelle Rheinfelden“,

3. „Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach, Dienststelle Schopfheim“ sowie
 4. „Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach, Dienststelle Weil a. Rh.“.
- (6) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an.

§ 2

Aufgaben des Diakonieverbandes

- (1) Der Diakonieverband nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Landkreis;
 2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere Aufgaben wahrgenommen werden.
- (3) Der Diakonieverband kann Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Diakoniegesetz auch für Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Müllheim wahrnehmen.

§ 3

Organe des Diakonieverbandes

Organe des Diakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
1. den Mitgliedern der Bezirksdiakonieausschüsse der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
 2. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des gemäß § 2 Abs. 3 teilweise mitbetreuten Evangelischen Kirchenbezirks Müllheim,
 3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben, soweit nicht bereits nach Nummer 1 vertreten.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 müssen Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieausschusses ihres Kirchenbezirks sein. Sie werden von dem Bezirkskirchenrat ihres jeweiligen Kirchenbezirks entsandt.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Träger müssen mindestens eine von ihnen betriebene Einrichtung im Verbandsbereich haben. Die Anzahl ihrer stimm-

berechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen einschließlich der leitenden Vertreterinnen und Vertreter selbstständiger Träger von in den Kirchenbezirken bestehenden Einrichtungen aus den beiden Bezirksdiakonieausschüssen die der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 (ohne die Vertreterinnen und Vertreter selbstständiger Träger) und 2 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Beschlussfassungen über Haushaltsangelegenheiten des Diakonieverbandes haben die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 kein Stimmrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 1 entspricht der Dauer der Amtszeit der allgemeinen Kirchenwahlen. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(5) Die Geschäftsführung des Diakonieverbandes, die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen gehören der Verbandsversammlung beratend an. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(6) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.

(8) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt § 138 Grundordnung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fördert die Belange der Diakonie im Landkreis und gibt Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich.
- (2) Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt. Bei beiden Ämtern ist darauf zu achten, dass die in § 1 genannten Kirchenbezirke vertreten sind. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend;
2. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt des Verbandsvorstandes; eine bzw. einer hiervon muss die Dekanin bzw. der Dekan der beteiligten Kirchenbezirke sein. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend;
3. die Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonieverbandes;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Verbandsumlage, soweit diese erforderlich ist;
5. die Beschlussfassung über Anträge zur Errichtung und Schließung von Dienststellen;
6. die Entscheidung, auf welche Art und Weise die Zusatzversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt wird;
7. die Beschlussfassung über das Leitbild für den Diakonieverband und dessen Dienststellen;
8. die Beratung und Beschlussfassung von Grundsätzen über die Organisationsstruktur und -entwicklung des Diakonieverbandes;
9. die Planung und Koordinierung der diakonischen Aufgaben im Landkreis Lörrach;
10. die Erarbeitung von diakonienpolitischen Positionen in Grundsatzfragen als Beitrag für eine öffentliche Diskussion, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit der Verbandsvorstand handelt;
11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Diakoniegesetzes;
13. die Unterbreitung eines Vorschlags für die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreterinnen bzw. Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene;
14. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung,
15. die Beschlussfassung über die Erteilung des Benehmens gemäß § 103 Abs. 6 Grundordnung im Falle der Aufhebung des Diakonieverbandes (§ 10).

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
 1. der Person im Vorsitzendenamt,
 2. der Person im Stellvertretendenamt,
 3. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung,
 4. der bzw. dem von den Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrern aus deren Mitte gewählten Vertreterin bzw. Vertreter sowie
 5. der Geschäftsführung des Diakonieverbandes.
- (2) In dem Verbandsvorstand müssen die in § 1 genannten Kirchenbezirke vertreten sein, und zwar bei Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zwei Vertreterinnen und Vertreter von dem Kirchenbezirk Lörrach und zwei Vertreterinnen und Vertreter von dem Kirchenbezirk Schopfheim.
- (3) Zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes werden die stellvertretende Geschäftsführung und die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer, die bzw. der nicht Mitglied des Verbandsvorstandes nach Absatz 1 Nr. 4 ist, in beratender Funktion eingeladen.
- (4) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt zusammen. Er ist einzuladen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke, die bzw. der dem Verbandsvorstand angehörende Bezirksdiakoniefarrerin bzw. Bezirksdiakoniefarrer oder die Geschäftsführung des Diakonieverbandes dies beantragt.
- (5) Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 (§ 139 Abs. 2 Grundordnung).

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Diakonieverband wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes rechtlich vertreten.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere
 1. die Leitung des Diakonieverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Diakonieverbandes,

3. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Diakonieverbandes,
4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie den selbstständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu halten.

§ 8 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Diakonieverbandes werden von der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 bestellten Geschäftsführung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzierung und Rechnungswesen

- (1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus
1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
 2. den Opfer oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,
 3. den Umlagen der beteiligten Kirchenbezirke,
 4. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
 5. den Zuschüssen Dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.
- (2) Das für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonieverbandes gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonieverbandes dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonieverbandes nach § 2 verwendet werden.

§ 10 Auflösung

Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke sowie mit der Verbandsversammlung gemäß § 103 Grundordnung (§ 5).

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (2) Für das Jahr 2005 ist der Verbandshaushalt nur für dieses Jahr zu beschließen.

(3) Die Kooperationsvereinbarung vom 15. 11. 1993 zwischen den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirken tritt mit In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

(4) Die Amtsperiode der nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2004 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb

Vom 22. Sept. 2004

Arbeitsrechtsregelung betreffend den Abtrag einer Gegenwertsforderung aus der Kündigung des Beteiligungsverhältnisses des Arbeitgebers zur VBL (AR-VBL-Kündigung)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ang

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2004 vom 17. Juni 2004, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei Angestellten, die in der betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert sind und deren Arbeitgeber das Beteiligungsverhältnis zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) kündigt und Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) wird, werden zur teilweisen Kompensation der Kosten

des Arbeitgebers aus der Finanzierung der Gegenwertforderung der VBL nach § 23 Abs. 2 der Satzung der VBL für die Zeit ab dem wirksamen Wechsel der Zusatzversorgungskasse bis zur Dauer von 15 Jahren die Bruttobezüge um 2 % – bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV um 1,4 % – gemindert. Satz 1 gilt auch für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnis an einen anderen, nicht bei der VBL beteiligten Arbeitgeber übergegangen ist und deren bisheriger Arbeitgeber zur Vermeidung einer Kündigung durch die VBL nach § 22 Abs. 3 der Satzung VBL sich verpflichtet, den anteiligen Gegenwert zu zahlen.

(1b) Die Angestellten, die durch einen Kassenwechsel des Arbeitgebers nach Abs. 1a bis zum Zeitpunkt des Kassenwechsels keine unverfallbare Anwartschaft auf Betriebsrente bei der VBL erwerben können, haben Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber den sich zum Zeitpunkt des Kassenwechsels ergebenden Anwartschaftswert auf Betriebsrente wertgleich durch eine entsprechende Beitragszahlung in eine bestehende freiwillige Versicherung bei der KZVK überträgt. Der Angestellte verpflichtet sich in diesem Fall, die Erstattung seiner Beiträge gegenüber der VBL nach § 44 der Satzung der VBL in Anspruch zu nehmen und diese Beiträge zur wertgleichen Übertragung des nach Satz 1 genannten Anwartschaftswertes in eine bestehende freiwillige Versicherung bei der KZVK einzahlt.“

Artikel 2 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 5/2004 vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die in der betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert sind und deren Arbeitgeber das Beteiligungsverhältnis zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) kündigt und Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) wird, werden zur teilweisen Kompensation der Kosten des Arbeitgebers aus der Finanzierung der Gegenwertforderung der VBL nach § 23 Abs. 2 der Satzung der VBL für die Zeit ab dem wirksamen Wechsel der Zusatzversorgungskasse bis zur Dauer von 15 Jahren die Bruttobezüge um 2 % – bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV um 1,4 % – gemindert. Satz 1 gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis an einen anderen, nicht bei der VBL beteiligten Arbeitgeber übergegangen ist und deren bisheriger Arbeitgeber zur Vermeidung einer Kündigung durch die VBL nach § 22 Abs. 3 der Satzung VBL sich verpflichtet, den anteiligen Gegenwert zu zahlen.

(1b) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die durch einen Kassenwechsel des Arbeitgebers nach Abs. 1a bis zum Zeitpunkt des Kassenwechsels keine unverfallbare Anwartschaft auf Betriebsrente bei der VBL erwerben können, haben Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber den sich zum Zeitpunkt des Kassenwechsels ergebenden Anwartschaftswert auf Betriebsrente wertgleich durch eine entsprechende Beitragszahlung in eine bestehende freiwillige Versicherung bei der KZVK überträgt. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verpflichten sich in diesem Fall, die Erstattung ihrer Beiträge gegenüber der VBL nach § 44 der Satzung der VBL in Anspruch zu nehmen und diese Beiträge zur wertgleichen Übertragung des nach Satz 1 genannten Anwartschaftswertes in eine bestehende freiwillige Versicherung bei der KZVK einzahlt.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2004

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2004 zur Änderung der AR-Ang

Vom 22. September 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ang

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch AR-Ang Nr. 5/2004 vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1 a und 1 b zum BAT), soweit im Folgenden und im Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Anlage zu § 5 dieser Arbeitsrechtsregelung) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden im Angestelltenverhältnis sind in der Vergütungsgruppe Ia BAT eingruppiert. Hieraus erfolgt auf Stellen des gemeindlichen Pfarrdienstes und im Religionsunterricht nach elfjähriger Bewährung Höhergruppierung in Vergütungsgruppe Ib BAT.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer wie Absatz 2 Satz 1 auf Stellen nach der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrerinnen und Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung sind, sofern nicht ein spezieller Einzelgruppenplan Anwendung findet, in Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert. Hieraus erfolgt nach sechsjähriger Bewährung Höhergruppierung in Vergütungsgruppe Ia BAT, sofern die Stelle in der genannten Verordnung mit A 15 BBO ausgewiesen ist, und nach weiterer vierjähriger Bewährung Höhergruppierung in Vergütungsgruppe I, sofern die Stelle mit A 16 BBO ausgewiesen ist.

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend hinsichtlich der Eingruppierung von Angestellten, die nicht Pfarrerinnen oder Pfarrer sind, denen aber Stellen im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 übertragen wurden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend am 1. Juli 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2004

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Bekanntmachungen

OKR 15. 12. 2004 **Frühjahrstagung 2005**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 23. April 2005 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 8. März 2005 ab.

OKR 23. 11. 2004 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode sind der gewählte Synodale Matthias Hessenauer (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt) und die berufenen Synodalen Rolf Brauch (Kirchenbezirk Mosbach) und Prof. Dr. Helmut Schwier (Kirchenbezirk Heidelberg) aus der Landessynode ausgeschieden.

Von der Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt wurde Frau Annette Stepputat, Rastatt, und von der Bezirkssynode Karlsruhe-Land Herr Michael Hornung, Stutensee, als Nachfolger gewählt.

OKR 25. 11. 2004 **Neubildung der Arbeitsrecht-**
AZ: 21/6 **lichen Kommission**

Die Amtszeit der im Jahre 1998 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) ist abgelaufen. Die Zusammensetzung der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz neu gebildeten ARK wird nachfolgend bekannt gegeben:

I. Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7 ARRg)

a) Entsandt durch den Gesamtausschuss:

Berroth, Walter, Sonderschulkonrektor, Schwarzach
Hörr, Mathias, Masseur und medizinischer Bade-
meister, Heidelberg
Rolf, Bärbel, Erzieherin, Heidelberg
Schächtele, Andreas, Krankenpfleger, Karlsruhe
Vogt, Uwe, Heilerziehungspfleger, Kehl

b) Entsandt durch die Verbände:

Hoffmann, Helmut A.T., Bezirkskantor, Überlingen
Lensen, Wolfgang, Gemeinmediakon, Teningen-
Heimbach
Scheerer, Waltraud, Erzieherin, Herbolzheim
Thoma, Wilfried, Betriebswirt (VWA),
Tauberbischofsheim
van der List-Pestner, Barbara, Gemeinmediakonin,
Pforzheim

Stellvertretungen für a) und b):

Seyfert, Hartmut, Soz.Pädag., Ludwigshafen
Wallenwein, Peter, Diplom-Sozialarbeiter, Heidelberg
Kutzner, Ulrike, Verwaltungsangestellte, Herbolzheim
Sauerborn, Lorenz, Krankenpfleger, Heidelberg

II. Dienststellenvertreterinnen und -vertreter (§ 8 ARRg)

Als Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger wurden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen:

a) Vertreter der Kirchenbezirke:

Roth, Eberhard, Geschäftsführer, Offenburg

b) Vertreter der Kirchengemeinden:

Becker, Rainer, Geschäftsführer, Baden-Baden
Stängle, Lothar, Kirchengemeindeamtsleiter,
Pforzheim

c) Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates:

Dr. Jacobs, Uwe Kai, Kirchenoberrechtsdirektor,
Karlsruhe
Viktor, Gerhard, Oberkirchenrat, Karlsruhe

Stellvertretungen für a) bis c):

Heidland, Friederike, Kirchenoberrechtsrätin, Karlsruhe
Freimuth, Helge, stellvertretender Geschäftsführer,
Emmendingen

d) **Diakonischer Bereich:**

Büchel, Robert, kaufmännischer Vorstand, Kehl-Kork
Eppinger, Elke, Heimleiterin, Freiburg
Koch, Werner, Personalleiter, Mosbach
Paul, Ulrich, Rechtsreferent, Karlsruhe
Zimmermann, Peter, Geschäftsführer, Offenburg

Stellvertretungen:

Frey, Jürg, Direktor, Lörrach
Schwaiger, Hermann, Kirchenrechtsdirektor, Karlsruhe

Die Amtszeit der ARK beträgt 6 Jahre. Die konstituierende Sitzung fand am 24. November 2004 statt. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde gemäß § 10 Abs. 2 ARRGG für die Dauer eines Jahres das Mitglied Walter Berroth, und zum stellvertretenden Vorsitzenden das Mitglied Gerhard Vicktor gewählt. Die Geschäftsstelle der ARK befindet sich beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175-605.

OKR 19. 11. 2004 **Anpassung des Ausgleichs-**
AZ: 22/5 **betrags, um den sich**
bei Pfarrerinnen und Pfarrern
mit Dienstwohnung
die Grundgehälter verringern

Entsprechend der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden die Beträge der Anlage zu § 11 Abs. 2 PfBG wie folgt geändert:

mit Wirkung ab	1. 4. 2004	1. 8. 2004
für die Besoldungsgruppen A 13 und höher	551,06 Euro	556,57 Euro
für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	489,69 Euro	494,59 Euro
für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	461,30 Euro	465,91 Euro

OKR 16. 11. 2004 **Satzung des Landesverbandes**
AZ: 34/44 **evangelischer Kirchenchöre in**
Baden

Die Hauptversammlung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden hat am 13. März 2004 folgende Neufassung der Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden beschlossen:

§ 1
Name

Der Verband führt den Namen „Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Baden“.

§ 2
Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 3
Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband dient der Förderung des musikalischen Lebens in der Kirche. In seinen Aufgaben und Zielen orientiert er sich an den in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Richtlinien für Kirchenmusik. Die Chöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übernehmen besonders in ihrer liturgischen Tätigkeit eine wichtige Aufgabe.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient ausschließlich der Förderung und Pflege der evangelischen Kirchenmusik und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verband berät und fördert die Chöre in allen Fragen des Dienstes. Dies geschieht durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen.

- (4) Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
1. die Herausgabe geeigneter Noten für die Chöre zur Pflege der Chormusik im Gottesdienst,
 2. die Betreuung und Beratung der Mitglieder,
 3. die Durchführung von Singwochen,
 4. die Veranstaltung überregionaler Chortreffen.

§ 4
Mitgliedschaft des Verbandes

(1) Der Verband steht in enger Zusammenarbeit mit den anderen kirchenmusikalischen Verbänden im Bereich der Landeskirche. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verband in den landeskirchlichen Gremien, insbesondere im Beirat für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

(2) Der Verband ist Mitglied im „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands“. Er wird dort durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Verband ist Mitglied der Organisation „Europäische Konferenz für Evangelische Kirchenmusik“. Er entsendet eine Delegierte bzw. einen Delegierten aus dem Leitungskreis zu den Konferenzen.

§ 5
Mitgliedschaft im Verband

(1) Dem Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Baden können alle Chöre und Instrumentalgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören, die diese Satzung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Verbandsrat (§ 9). Ein Chor kann nach Anhörung seiner Verantwortlichen ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten gegen Ziele und Leitsätze dieser Satzung handelt.

(2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens bis 30. September desselben Jahres schriftlich erklärt worden sein.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Der Landesverband arbeitet eng mit den Landeskantorinnen bzw. den Landeskantoren der Evangelischen Landeskirche in Baden zusammen. Er stimmt sich mit ihnen rechtzeitig über geplante Maßnahmen ab.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Bezirke, die den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden entsprechen.

(3) Die Bezirksarbeit regelt sich sinngemäß nach der Satzung des Landesverbandes. Verantwortlich im Bezirk ist die Bezirksvertreterin bzw. der Bezirksvertreter. Sie bzw. er wird vom Konvent der Chorverantwortlichen im Bezirk gewählt.

(4) Der Landesverband stützt sich auch auf die Arbeit der Bezirkskantorinnen und der Bezirkskantoren innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter arbeiten in Fragen der Chorarbeit im Bezirk eng mit der Bezirkskantorin bzw. dem Bezirkskantor zusammen, ebenso mit der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik im Kirchenbezirk.

§ 7 Organe

(1) Die leitenden Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verbandsrat,
3. der Leitungskreis,
4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die für den Verband ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Auslagenersatz, gegebenenfalls auch als Aufwandsentschädigung.

§ 8 Die Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Verbandsrates,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der dem Landesverband angehörenden Chöre (diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein),
3. die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter,

(2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des Leitungskreises sowie des Rechnungsberichts, die Besprechung und Verabschiedung des Haushaltsplans, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts sowie die Entlastung des Leitungskreises und der Rechnerin bzw. des Rechners,
2. die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, der Rechnerin bzw. des Rechners sowie eventuell weiterer Beauftragter als Mitglieder im Leitungskreis,
3. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
4. die Beschlussfassung der vorgelegten Anträge,
5. die Änderung dieser Satzung,
6. die Auflösung des Verbandes.

(3) Die Hauptversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Sie tagt öffentlich und ist beschlussfähig, wenn der Termin mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist. Außerdem kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge zur Hauptversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich an ein Mitglied des Leitungskreises (§ 10) zu richten.

(4) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Der Verbandsrat

(1) Dem Verbandsrat gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Leitungskreises,
2. acht in der Chorarbeit erfahrene Sängerinnen und Sänger bzw. Chorleiterinnen und Chorleiter der Chöre,
3. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens.

(2) Der Verbandsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien für die Aufgaben im Verband,
2. die Besprechung des Haushaltsentwurfs,
3. die Planung und Durchführung aller von der Hauptversammlung beschlossenen Maßnahmen,
4. die Vorbereitung der Hauptversammlung,
5. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Chören,
6. die verantwortliche Wahrnehmung aller Belange der Kirchenchorarbeit gegenüber der Landeskirche sowie gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und anderen Institutionen.

(3) Der Verbandsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen kann der Verbandsrat Sachverständige und Gäste einladen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(4) Die Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter erhalten die Protokolle der Verbandsratssitzungen.

§ 10 Der Leitungskreis

(1) Dem Leitungskreis gehören an:

1. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende,
2. die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,
4. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
5. ein Landeskantor bzw. eine Landeskantordin entsprechend der Geschäftsverteilung im Landeskantorat,
6. eventuell weitere mit besonderen Aufgaben Beauftragte nach Entscheidung der Hauptversammlung.

(2) Der Leitungskreis nimmt die ständige Leitung des Landesverbandes wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung und Überwachung der vom Verbandsrat beschlossenen Maßnahmen,
2. die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsrates,
3. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen an die Hauptversammlung und an den Verbandsrat
4. die Einladung von Sachverständigen und Gästen zu den Sitzungen des Verbandsrates

(3) Der Leitungskreis ist in seiner Arbeit dem Verbandsrat verantwortlich und erstattet ihm Bericht über seine Tätigkeit.

(4) Die Sitzungen des Leitungskreises sind nicht öffentlich.

§ 11

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende

(1) Die besonderen Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sind:

1. die Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen,
2. die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, des Verbandsrates und des Leitungskreises,
3. die Pflege der Verbindung zu kirchlichen Werken und Verbänden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Leitungskreises delegieren.

§ 12

Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich. Die Rechnungsprüfung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Außerdem wird verbandsintern von zwei gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorgenommen.

§ 13

Wahlen

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Eine der beiden Personen soll eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer der Landeskirche sein.

Für die Wahl gilt § 138 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Wahl leitet die dem Leitungskreis zugehörige Landeskantordin bzw. der Landeskantor. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden wird dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt.

(2) Für die gleiche Amtszeit von sechs Jahren nach Absatz 1 wählt die Hauptversammlung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie eine Rechnerin bzw. einen Rechner.

(3) Auf Vorschlag der Chöre werden von der Hauptversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 acht Personen als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Chöre für sechs Jahre in den Verbandsrat gewählt. Auf eine ausgewogene Streuung über die Bezirke hinweg ist zu achten. Nach-

wahlen erfolgen bis zur turnusgemäßen Wahl. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(4) Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern einer der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat bis zum 31. März eines Jahres den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

(2) Bei Ausschluss innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei Auflösung des Verbandes führt der Leitungskreis die Liquidation durch.

(2) Das nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Verbandsvermögen fällt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu, die es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 26 Februar 2005 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 8. April 1978 tritt außer Kraft.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mühlbach

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlbach wurde zum 1. November 2004 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das Steinhauerdorf Mühlbach ist mit über 2.000 Einwohnern größter Stadtteil von Eppingen. Es liegt inmitten der Hügellandschaft des Kraichgaus in Sichtweite von zwei Burgen.

In Mühlbach gibt es eine Grundschule sowie ein kleines Hallenbad. Alle weiterführenden Schulen sind in dem 4 km entfernten Zentralort Eppingen vorhanden. Von dort aus ist durch die Stadtbahn eine gute Anbindung an Heilbronn und Karlsruhe gegeben.

Das Pfarrhaus stammt aus dem Jahre 1817 und liegt idyllisch schön in der Ortsmitte, abseits des Durchgangsverkehrs. Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten befinden sich in unmittelbarer Nähe. Das Haus ist in einem guten baulichen Zustand. Die dennoch nötigen Renovierungsmaßnahmen werden derzeit durchgeführt.

Das Gemeindehaus, das ebenfalls in einem guten baulichen Zustand ist, bietet ausreichend Platz für die verschiedenen Gruppen und Kreise.

Die Kirche geht auf eine Klosterkapelle aus dem 13. Jahrhundert zurück. Im Frühjahr dieses Jahres wurde eine Außenrenovierung abgeschlossen. Die Renovierung des Chorraums ist geplant.

Die Kirchengemeinde umfasst ca. 1.200 Gemeindeglieder. Eine große, engagierte Mitarbeiterzahl ermöglicht ein vielfältiges Gemeindeleben.

Zu unseren grundlegenden Zielen gehört, dass Menschen im Raum unserer Gemeinde zum Glauben an Jesus Christus finden, dass unsere Gemeinde ein Ort ist, wo Menschen Gemeinschaft erfahren, Christen im Glauben gestärkt werden und Gemeindeglieder ihre Gaben entdecken und im Auftrag Gottes einsetzen.

Folgende Gruppen und Kreise sind vorhanden:

- Kirchenchor;
- Posaunenchor;
- Kinderkirche (angepasstes Promiseland-Konzept);
- Jungscharen;
- Jugendkreise;
- Frauenkreise für Jüngere und Ältere;
- Männertreff;
- Hauskreise;
- Besuchsdienstkreis.

Ein Arbeitskreis kümmert sich um die Weiterentwicklung unseres Erwachsenengottesdienstes und sucht nach Wegen, wie Menschen, die wenig Kontakt zur Kirche haben, im Gottesdienst wieder beheimatet werden können.

Neben dem Hauptgottesdienst gibt es einen Gottesdienst für junge Erwachsene und Familien. Er findet alle sechs Wochen statt und legt neben einem Kurzimpuls seinen Schwerpunkt auf Lieder und Gebete.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines dreigruppigen Kindergartens. Der Kirchengemeinderat bildet den Vorstand eines Fördervereins für die diakonische Arbeit der Gemeinde.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer, oder ein Pfarrehepaar,

- die/der/das die Ziele unserer bisherigen Gemeindearbeit teilt und Ideen für ihre weitere Konkretisierung einbringt;
- die/der/das Freude an einer bibel- und lebensnahen Verkündigung hat und gemeinsam mit den Mitarbeitenden den Gottesdienst weiterentwickelt;
- die/der/das sich für missionarischen Gemeindeaufbau einsetzt;
- der/dem die Zurüstung der Mitarbeitenden ein Anliegen ist und
- die/der/das gemeinsam mit dem Ältestenkreis und Mitarbeiterkreis die geistliche Verantwortung übernimmt.

Das Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde ist vertrauensvoll. Auch mit den Vereinen herrscht ein gutes Einvernehmen.

Die Pfarrstelle umfasst ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Falls Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Informationen erhalten Sie vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frank Reimold, Telefon 07262 3170 / Email: Frank@Reimold.com und von Dekan Friedegern Müller, Telefon 07266 911606 / Email: Dekanat.ebr@t-online.de.

St. Georgen, Petrusgemeinde (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Petrusgemeinde St. Georgen (-Peterzell/Langenschiltach) wird durch den Wechsel des Gemeindepfarrers zum 1. September 2005 vakant und kann ab diesem Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Petrusgemeinde gehört zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen mit ihren insgesamt 3 Pfarreien. Die Kirchengemeinde ist dem Service- und Verwaltungsamt Villingen angeschlossen. Die beiden Orte Peterzell und Langenschiltach bilden zusammen die Petrusgemeinde mit ca. 1.500 evangelischen Gemeindegliedern. Für die vielfältigen Verwaltungsaufgaben ist im Pfarramt eine Pfarramtssekretärin mit 12,5 Wochenarbeitsstunden angestellt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Die Sonntagsgottesdienste finden in unseren beiden Kirchen jeweils um 9:00 Uhr und 10:15 Uhr statt. Um das Miteinander der beiden Orte zu stärken, feiern wir regelmäßig gemeinsame Gottesdienste. Einige Gottesdienste werden dabei auch in etwas anderer Form, z. B. als Familiengottesdienst, Gottesdienst im Grünen oder Sing&Pray-Gottesdienst gefeiert. Der Konfirmandenunterricht für beide Orte ist gemeinsam in Peterzell.

Als Petrusgemeinde möchten wir an unserem Ort Leib Jesu Christi sein, wo sich jeder mit seinen Gaben in den verschiedenen Bereichen einbringen kann. Es besteht ein vielfältiges und lebendiges Angebot an Kreisen und Gruppen für jedes Alter, welches von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen wird. Die Einladung zum Glauben ist uns in der Petrusgemeinde wichtig. Deshalb haben wir immer wieder bei missionarischen Aktionen wie ProChrist und JesusHouse mitgearbeitet oder auf gemeindlicher Ebene einen Glaubensgrundkurs und eine Gemeindeführung mit dem Amt für missionarische Dienste durchgeführt. Der bisherige Stelleninhaber war Bezirksbeauftragter für das AMD, was auch so bleiben könnte und die erwartete Übernahme eines kirchenbezirklichen Auftrags abdecken würde.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist über den Gemeindeverein ein Diakon angestellt, der für die Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter Sorge trägt. Im Bereich der Kinderarbeit wächst derzeit mit viel Motivation ein Kindergottesdienst im Stil der Vaterhaus-Arbeit (nach dem Vorbild von Willow Creek). Das Frömmigkeitsprofil am Ort ist sehr vielfältig. Ein Schwerpunkt in der Erwachsenenarbeit bildet die geistliche Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung unserer gemeindeorientierten Haus- und Bibelgesprächskreise. Darüber hinaus sind einige Gemeindeglieder in pietistisch geprägten Gemeinschaften (Pregizer und AB-Verein) verwurzelt und einige sind in den Mannschaften des Marburger Kreises aktiv. Im Bereich der Mission sind wir für 2 Ehepaare Heimat- und Sendungsgemeinde.

Wir Ältestenkreise der beiden Orte treffen uns gemeinsam zu unseren Sitzungen und außerdem regelmäßig zum Austausch und Gebet. Ein Teil der Ältesten ist im Kirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinde St. Georgen und in den 4 dazu gehörigen Ausschüssen tätig. In Absprache mit den St. Georgener Kollegen sind auch Geschäftsführungsaufgaben der Gesamtkirchengemeinde zu übernehmen. Für die Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer wünschen wir uns, dass wir gemeinsam unser Bild der Gemeinde als Leib Christi in konkreten Schritten weiterentwickeln können.

Wohnen werden Sie im gemütlichen Peterzeller Pfarrhaus, welches 1951 in sonniger Südhanglage erbaut wurde. Die Wohnung geht über 2 Etagen. Im gleichen Gebäude sind außerhalb der Wohnung 3 separate

Diensträume für die hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Gemeinderäume sind mit dem Pfarrhaus verbunden. Peterzell mit seinen 1.600 und Langenschiltach mit seinen 600 Einwohnern verfügen über je einen Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft. In Peterzell gibt es eine Grundschule und im 4 km entfernten St. Georgen alle weiterführenden Schulen.

Im Verbund mit Triberg, Schonach, Schönwald und Furtwangen gehört St. Georgen zum „Ferienland“ (www.dasferienland.de), welches mit seinen vielfältigen Freizeitmöglichkeiten und Sehenswürdigkeiten zum Entdecken einlädt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich vom manchmal rauhen Schwarzwaldklima nicht abschrecken lassen und dabei entdecken, daß man bei uns in der Gemeinde auch viel Wärme finden kann.

Nähere Auskünfte erteilen: Kurt Jäckle, Vorsitzender des Ältestenkreises in Langenschiltach, Hutneck 3, 78112 St. Georgen, Telefon 07724 7885; Hans-Karl Bitzer, Vorsitzender des Ältestenkreises in Peterzell, Im Sänget 4, 78112 St. Georgen, Telefon 07724 2376, Evang. Dekanat Villingen, Dekan Dr. Martin Treiber, Mönchweiler Str. 6, 78048 Villingen, Telefon 07721 845110.

Walldürn

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walldürn ist seit dem 15. Oktober 2004 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit „Pioniergeist“, die/der Freude daran hat, ihr/sein Amt in Verkündigung, Verwaltung und Gemeindeaufbau zu führen, die/der einer jünger werdenden Gemeinde neue Ziele aufzeigen kann, die/der Mitarbeitende motivieren kann und die/der glücklich darin werden möchte, das gar nicht so kleine „Unternehmen“, das „evangelische Kirche in Walldürn“ heißt, in ihre/seine ganzheitliche Verantwortung zu übernehmen.

Gemeindearbeit in Walldürn ist eine lohnende und dankbare Herausforderung!

Eine Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Evangelischen Kirche im Jahre 2001 mit ausführlicher Beschreibung der Gemeindeentwicklung, der baulichen Gegebenheiten und des Gemeindelebens senden wir Ihnen über das Pfarramt gerne zu.

Folgendes Potenzial ist vorhanden:

Sachausstattung:

Die Kirche wurde 1951 errichtet. Sie steht auf einem größeren Gelände, umgeben von Bäumen, Garten- und Rasenflächen, hat Raum für ca. 200 Sitzplätze und ist auf der Empore mit einer Orgel ausgestattet.

Das Pfarrhaus steht nahe neben der Kirche.

Das Pfarrhaus besteht aus zwei Stockwerken und macht einen freundlichen Eindruck. Das Haus wurde 1995 und 2003 renoviert und bietet mit 5 Zimmern, Küche, Bad, WC, Wintergarten und Balkon sowie einem ausgebauten Dachgeschoss mit weiteren 3 Zimmern, Dusche und WC viel Platz. Außerdem stehen eine Garage und ein großer Garten zur Verfügung.

Zwischen Pfarrhaus und Kirche liegen das Pfarrbüro und der Gemeindesaal. Sie verbinden die beiden Gebäude.

Das Pfarrbüro hat ein Besprechungszimmer und ein getrenntes Büro. Das Büro ist modern ausgestattet mit Fax, Kopiergerät, PC mit Internetanschluss.

Der Gemeindesaal bietet Platz für ca. 30 Personen. Er ist mit einer kleinen Teeküche und Spülmaschine ausgestattet.

Die Evangelische Kirche in Walldürn verfügt auf einem großen Gelände gegenüber über weitere einzeln stehende Gebäude.

Der evangelische Kindergarten ist landschaftlich freundlich gelegen. Er ist umgeben von einem 2004 neu gestalteten naturnahen Außenspielbereich und hat derzeit zwei Kindergruppen. Er genießt dank seiner guten Leitung einen sehr guten Ruf. Die Erzieherinnen arbeiten zuverlässig, selbständig und äußerst kreativ.

Das „Haus der Offenen Tür“ dient derzeit noch als Gemeindezentrum. Aus finanziellen Gründen wird es in der derzeitigen Form nicht zu halten sein. In Absprache mit der Kirchenleitung sind wir auf dem Wege, eine gute Lösung für das künftige Gemeindehaus zu verwirklichen.

Zwei Doppelwohnhäuser gehören zu dem gesamten Grundstück. Auch für diese wird eine neue Lösung gemeinsam mit der Kirchenleitung angestrebt.

Das gesamte Ensemble wurde in den Jahren 1951 bis 1963 seinerzeit im Randgebiet der Stadt errichtet. Es liegt heute innerstädtisch und dennoch ruhig innerhalb einer aufgelockerten Bebauung.

In Rippberg besteht ein evangelisches Gemeindehaus mit Gemeinderäumen und Andachtsraum.

Personalausstattung

Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht ein aufgeschlossener, kompetenter und erfahrener Kirchengemeinderat auf vertrauensvoller Basis zu Seite.

Eine Pfarramtssekretärin ist mit acht Wochenarbeitsstunden teilzeitbeschäftigt.

Für die Gottesdienste sind zwei Organisten und eine Kirchendienerin tätig.

Im Kindergarten arbeiten die Leiterin und drei Erzieherinnen.

Für das „Haus der Offenen Tür“ und den Kindergarten arbeitet ein Hausmeister.

Die Gemeinde ist in der glücklichen Situation, zwei Prädikanten zu haben.

Evangelische Gemeinde in Walldürn

Die Kirchengemeinde Walldürn weist 1.950 Gemeindeglieder auf, mit einem erheblichen Anteil an Spätaussiedlern. Walldürn ist eine Diasporagemeinde mit Walldürn als Hauptort und Rippberg als Filialort.

In Walldürn finden die Gottesdienste wöchentlich, in Rippberg in 14tägigem Rhythmus statt.

Das kirchliche Interesse der Walldürmer Gemeinde wird durch die gut besuchten Gottesdienste nachhaltig bestätigt.

Kirchliche Gruppen und Kreise

In verschiedenen Gruppen sind zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende aktiv: Besuchsdienstkreis, 2 Frauengruppen, Redaktionsteam des Gemeindebriefes, 2 Hauskreise, Bibelkreis für Aussiedler und Kindergottesdienstgruppe.

Alle Gruppen arbeiten selbständig und engagiert.

Kontakte, Kooperationen, Zusammenarbeit

Die kirchliche Sozialstation wird von katholischer und evangelischer Seite getragen.

Hier besteht eine besonders enge Zusammenarbeit.

Die Beziehungen zur katholischen Pfarrgemeinde und zur politischen Gemeinde sind ausgezeichnet und fruchtbar. Es finden gemeinsame Veranstaltungen, wie ökumenische Bibelwoche, Weltgebetstag, Schulgottesdienst etc. statt. Darüber hinaus gibt es einen ökumenischen Singkreis auf hohem musikalischem Niveau.

Die Stadt Walldürn

Die Stadt Walldürn hat 11.500 Einwohner. Sie blickt auf eine über 1200jährige Geschichte zurück. Sie liegt am Ausläufer des „Naturparks Odenwald“, inmitten einer grünen, reizvollen Kulturlandschaft, auf halber Strecke zwischen Würzburg und Heidelberg, mit guter Anbindung an die Ballungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main. Bahn- und Busverbindungen sind ebenso vorhanden, wie ein ca. 20 Autominuten entfernter Anschluss zur A 81.

Walldürn ist über die Grenzen hinaus ein bekannter Wallfahrtsort und hat sich in den letzten Jahren zu einem markanten Fremdenverkehrsort entwickelt. Viele Sehenswürdigkeiten, wie das Rathaus von 1448, die

Barocke Wallfahrtskirche, sowie das Schloss, spiegeln die Geschichte der Stadt wider. Walldürn und Umgebung bieten einen hohen Freizeitwert. Mit Aufbau der Bundeswehr wurde Walldürn im Jahr 1958 Garnisonsstadt und ist es bis zum heutigen Tage.

Die Einkaufsmöglichkeiten, sowie die ärztliche Versorgung, auch mit Fachärzten, sind gut.

In der Nachbarstadt Buchen ist ein Kreiskrankenhaus vorhanden, ein kleines Krankenhaus befindet sich in Hardheim, sowie in Walldürn selbst ein geriatrisches Zentrum.

Die Schulische Versorgung ist sehr gut: Grund-, Haupt- und Realschule, außerdem eine Wirtschaftsschule und ein Wirtschaftsgymnasium in Walldürn, weitere Gymnasien in Buchen und Amorbach.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Peter Wieland, Tel. 06282 95563, oder von Herrn Dekan Rüdiger Krauth, Tel. 06295 228.

Das Evangelische Pfarramt Walldürn finden Sie in der Schachleiter Str. 40, 74731 Walldürn.

Die Kirchengemeinde ist auf der Internetseite des Kirchenbezirks vertreten (www.adelsheim-boxberg.de).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

16. Februar 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bretten, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Bretten wird voraussichtlich im Juni 2005 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Ältestenkreises der Luthergemeinde, Günter Foos, Telefon 07252 9478-20 oder -40 und Frau Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 58080.

Gernsbach, Paulusgemeinde und Krankenhausseelsorge

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach kann ab sofort wieder besetzt werden.

Die Stelle ist nach der bezirklichen Stellenplanung mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis zu besetzen, wird aber durch Erweiterung mit 20% zusätzlichem Dienstauftrag Gemeindepfardienst (dauerhaft spendenfinanziert) und 30% zusätzlichem Dienstauftrag Krankenhausseelsorge (Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie „Gunzenbachhof“ in Baden-Baden) auf ein volles Dienstverhältnis aufgestockt.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bitte wenden Sie sich an das Dekanat Baden-Baden und Rastatt, Telefon 07221 907622 oder an Frau Dagmar Maier (Kirchenälteste), Telefon 07224 5670.

Hasel

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasel wurde zum 1.9.2004 frei und kann mit einem halben Dienstverhältnis sofort wieder besetzt werden. Das mit der 1/2 Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 4 Wochenstunden.

Es besteht voraussichtlich die Möglichkeit durch die Übernahme von Religionsunterricht das Dienstverhältnis zu einem vollen Deputat aufzustocken.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Klaus Haas, Kirchenweg 1, 79686 Hasel, Telefon (tagsüber: 07622 3900831 – abends: 07762 8888) – E-Mail-Kontakt: k.haas@grh-schopfheim.de oder beim Evangelischen Dekanat Schopfheim, Frau Dekanin Gerhild Widdess, Telefon: 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

2. Februar 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelische Studierendengemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Karlsruhe sucht eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer. Diese Stelle ist seit 1. Januar 2005 mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen; die Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle ist zeitlich auf (zunächst) sechs Jahre begrenzt.

Karlsruhe hat etwa 270.000 Einwohner, unter ihnen etwa 28.000 Studierende an insgesamt 8 Hochschulen, überwiegend an der Universität (TH), der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule.

Zur Wiederbesetzung teilt die Studierendengemeinde mit:

In der ESG finden die Mitglieder der Hochschulen und weitere interessierte junge Erwachsene eine Anlaufstelle und ein abwechslungsreiches Gemeindeleben mit vielfältigen Entfaltungsmöglichkeiten als Ergänzung zum Alltag. Wir bieten für Menschen Raum, in dem sowohl ein geselliges Beisammensein gelebt als auch über tiefere Fragen des Lebens und des Glaubens nachgedacht werden kann. Wir pflegen eine theologische Grundhaltung, in der eine offene Diskussion möglich ist.

Ein zentrales Element des Gemeindelebens bilden die wöchentlichen Gemeindeabende mit Andacht und gemeinsamem Abendessen. Daran schließt sich häufig eine thematische Arbeit mit Vorträgen und Diskussionen an. Hierzu sind oft auswärtige Referenten zu Gast. Schwerpunkte unserer thematischen Arbeit bestehen in der Auseinandersetzung mit theologischen, sozialen, ökologischen und politischen Themen.

Darüber hinaus gibt es in der ESG regelmäßig einen Bibelkreis, zweimal im Monat einen Gottesdienst in der Innenstadt (Kleine Kirche), einen Chor sowie weitere Veranstaltungen und Freizeiten.

Die ESG arbeitet auf unterschiedlichen Ebenen eng mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Karlsruhe zusammen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der

- mit uns neue Wege sucht, Christentum glaubwürdig zu leben;
- mit uns Glaubensfragen neu bedenkt;
- mit uns politische, soziale und kulturelle Probleme erörtert;
- Seelsorge und Beratung bietet;
- mit uns neue Konzepte entwickelt und Freude an Aufbauarbeit in der ESG hat;
- der Ökumene aufgeschlossen gegenüber steht.

Dabei sind wir auf ihren/seinen theologischen Standpunkt sehr gespannt und freuen uns über neue Vorstellungen und Ideen.

Für nähere Auskünfte stehen sowohl die Sekretärin der ESG (Telefon: 0721 816255) oder Marcel Langner (Telefon: 0721 6087841, E-Mail: Marcel.Langner@esg-karlsruhe.de) und die allgemeine E-Mail: esg@esg-karlsruhe.de (Homepage: www.esg-karlsruhe.de) zur Verfügung.

Die Landeskirche erwartet von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber die Entwicklung einer Konzeption für eine zielorientierte Arbeit an den Hochschulen in Karlsruhe. Dazu sind theologische Kompetenz und Freude an einer bewussten Prioritätensetzung in der Arbeit nötig. Eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Baden (Hochschulprojekte und Tagungen), mit der Erwachsenenbildung und der Evangelischen Akademikerschaft ist möglich.

Die Studierenden wirken bei den inhaltlichen, finanziellen und personellen Entscheidungen über unterschiedliche Gremien mit. Das Büro der ESG ist durch eine Halbtagskraft besetzt, mit der eine kollegiale Zusammenarbeit bei Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben gewünscht wird.

Interessentinnen/Interessenten an diesem Dienst werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe bis

16. Februar 2005

mitzuteilen.

Für Informationsgespräche stehen zur Verfügung:

Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 3845871, Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175-353

IV. Sonstige Stellen

Bruchsal, Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal

Die Stelle für den hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal wird zum 1. Februar 2005 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder durch eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer besetzt werden.

Die JVA Bruchsal hat derzeit rund 500 Haftplätze für männliche Gefangene, davon 420 im Haupthaus und 24 in der Untersuchungshaft im Nebengebäude. Ein Freigängerhaus mit ca. 60 Plätzen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft und gehört zur Anstalt. Mit dem Dienst verbunden ist die Zuständigkeit für die Außenstelle Kislau. Dort gibt es einen nebenamtlichen kirchlichen Auftrag.

In der JVA Bruchsal sind vorwiegend Strafgefangene mit längeren Haftstrafen untergebracht, darunter 90 zu lebenslanger Haftstrafe Verurteilte. Der Anteil der ausländischen Gefangenen liegt bei etwa 15 %.

Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist stark bestimmt durch die äußeren Vorgaben der Abläufe und Sicherheitsbestimmungen der Vollzugsanstalt. Innerhalb dieses Rahmens besteht aber eine große Gestaltungsfreiheit, die ermöglicht, die Aufgabe der Gefängnisseelsorge immer wieder neu theologisch und praktisch zu bestimmen, was dazu zwingt eigene inhaltliche Schwerpunkte zu bilden. Die Arbeit geschieht in enger Absprache mit dem katholischen Kollegen.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin / des Seelsorgers gehören insbesondere:

- Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen im Haupthaus und in der Untersuchungshaft im Wechsel mit dem katholischen Kollegen;
- Einzelseelsorge (im Sprechzimmer des Seelsorgers oder in den Hafträumen der Gefangenen);
- Gruppenarbeit (zurzeit bestehen ein Bibelgesprächskreis und abwechselnd eine Literaturgruppe oder ein Kunstprojekt);

Von der Seelsorgerin / Vom Seelsorger werden erwartet:

- Hohe Kompetenz im Arbeitsbereich Seelsorge und die Bereitschaft, sich entsprechend fortzubilden;
- Belastbarkeit und Fähigkeit, Konflikte gelassen auszutragen;
- Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger;
- Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, den Fachdiensten und vor allem auch das Bemühen um Kooperation mit den Angehörigen des uniformierten Dienstes;
- Kontakte zu Betreuern und Besuchern;
- Bildung eigener Schwerpunkte und Positionen im Gefängnisalltag;

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Justizministerium Baden-Württemberg. Bewerberinnen/Bewerber, die jünger als 45 Jahre sind, können in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg übernommen werden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt ist Dienstvorgesetzter, bei der Landeskirche liegt die Fachaufsicht. Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber nach 12 Jahren in den (Pfarr-)Dienst der Landeskirche zurückkehrt.

Interessentinnen/Interessenten an diesem Dienst werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe bis

16. Februar 2005

mitzuteilen.

Für Informationsgespräche stehen zur Verfügung:

Pfarrer Johannes Müller, Bruchsal, Telefon 07251 788276; Dekan Dr. Fritz Sperle, Adelsheim, Telefon 06291 28217, Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175 353.

Pforzheim, Evangelische Kirche

Die Evangelische Kirche in Pforzheim sucht **zum 1. Februar 2005** oder später die/den

Leiter/in des Kirchenverwaltungsamtes.

Das Evangelische Kirchenverwaltungsamt Pforzheim ist die Geschäftsstelle der Stadtsynode und die zentrale Verwaltungsstelle der Evangelischen Kirche in Pforzheim. Die bisher selbständigen Kirchengemeinden Pforzheim, Eutingen, Büchenbronn, Würm, Huchenfeld und Mühlhausen sowie der Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt werden im Rahmen einer Rechtsverordnung ab 1.1.2005 gemeinsame Leitungs- und Verwaltungsstrukturen erproben.

Die Evangelische Kirche in Pforzheim mit rund 48.000 Gemeindegliedern in 18 Pfarrgemeinden beschäftigt rund 420 Mitarbeiter/innen, u. a. auch in 24 Kindertageseinrichtungen. Der Aufgabenbereich des Kirchenverwaltungsamtes umfasst insbesondere das komplette Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Personalverwaltung für rund 550 Personalfälle, die Grundstücks- und Gebäudeverwaltung für ca. 85 Gebäude sowie die Geschäftsführung für die Stadtsynode und ihre Ausschüsse. Mit dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt besteht eine enge Zusammenarbeit.

Von Bewerber/innen erwarten wir

- eine Ausbildung als Diplomverwaltungswirt/in (FH) oder eine gleichwertige Berufsqualifikation,
- fundierte Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie im Arbeits- und Tarifrecht,
- langjährige Berufs- und mehrjährige Leitungserfahrung,
- Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Teamfähigkeit,
- einen kooperativen und motivierenden Führungsstil,
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft,
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und einen persönlichen Bezug zu kirchlichen Arbeitsfeldern.

Wir bieten eine interessante und herausfordernde Führungsposition in einer neu strukturierten Kirchenverfassung. Die Stelle kann bis zur Besoldungsgruppe A 13 bzw. BAT II a besetzt werden.

Telefonische Auskünfte kann Ihnen der derzeitige Leiter, Herr Lothar Stängle, Tel. 07231 3787-40 oder der Vorsitzende der Stadtsynode, Herr Norbert Echle, Tel. 07231 52546 (abends) erteilen.

*Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **31.1.2005** an das Evangelische Kirchenverwaltungsamt, Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim mit der Aufschrift „Bewerbung Leitung Kirchenverwaltungsamt“.*

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinde March-Hochdorf** – Dekanat Freiburg – 0,75 Deputat ab sofort
- **„Regio Ost“ Gemeinden Immenstaad, Markdorf und Meersburg** – Dekanat Überlingen-Stockach – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

2. Februar 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschlieungen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Pfarrer Hans S c h e f f e l in Sinsheim (Markusgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Kraichgau mit Wirkung ab 1. Februar 2005.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Helga L a m m - G i e l n i k in Ottenheim und Pfarrvikar Joachim G i e l n i k in Kehl (Friedensgemeinde) gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Markusgemeinde in Gaggenau mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. J ö r g A u g e n s t e i n in Mudau zum theologischen Mitarbeiter als Pfarrer der Landeskirche / Leiter der Abteilung Personalplanung des Referats 2 (Personalreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Februar 2005.,

Pfarrer Johannes M ü l l e r (bisher: hauptamtlicher Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal) zum Leiter der Telefonseelsorge Pforzheim/Nordschwarzwald als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Hanspeter Wolfsberger in Betberg-Seefeldern zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Müllheim.

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikarin Claudia Baumann, zur Mithilfe im Pfarrdienst mit 1/2 Dienstverhältnis in der Kirchengemeinde Neumühl (der Einsatz mit 1/2 Dienstverhältnis in der Friedensgemeinde Kehl bleibt bestehen), mit Wirkung vom 1. März 2005,

Pfarrvikarin Agnes Gahbler, Bad Säckingen, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Gruppenpfarramt der Kirchengemeinde Waldshut und im Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. März 2005.

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden und Einsatz im Pfarrvikariat:

Herr Daniel Ahnke als Pfarrvikar in Offenburg, Matthäusgemeinde, Kirchenbezirk Offenburg, mit Wirkung vom 1. März 2005,

Herr Martin Grüsser als Pfarrvikar in Stockach, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, mit Wirkung vom 1. März 2005,

Herr Klaus Gutwein als Pfarrvikar in Bad Säckingen, Kirchenbezirk Hochrhein, mit Wirkung vom 1. März 2005,

Frau Irene Habler, Eichstetten, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zur Mithilfe im Kirchenbezirk Emmendingen und im Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Eichstetten,

Herr Michael Roth als Pfarrvikar in Mosbach, Stiftsgemeinde, Kirchenbezirk Mosbach, mit Wirkung vom 1. März 2005,

Herr Matthias Sehmendorf als Pfarrvikar in Sinsheim, Markusgemeinde, Kirchenbezirk Kraichgau, mit Wirkung vom 1. März 2005,

Herr Gerold Stein als Pfarrvikar in Bruchsal, Luthergemeinde-Nord, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, mit Wirkung vom 1. März 2005,

Frau Christine Würzberg als Pfarrvikarin/Religionslehrerin im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt mit Wirkung vom 1. März 2005,

Herr Bernhard Ziegler als Pfarrvikar in Achern, Kirchenbezirk Kehl, mit Wirkung vom 1. März 2005.

Beurlaubt:

Frau Pfarrerin Ingrid Schwede, Pfarrerin der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe (Evangelischer Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach), auf ihren Antrag mit Wirkung ab 1. Januar 2005 für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe von § 53 Pfarrdienstgesetz (PfdG) unter Verlust der Pfarrstelle.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer August Drechsler in Wilferdingen mit Ablauf des 31. Januar 2005,

Kirchenrat Eugen Haas (theologischer Mitarbeiter / Leiter der Abteilung Personalplanung im Referat 2 – Personalreferat – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe) mit Ablauf des 31. Januar 2005,

Pfarrer Thilo von Janson (Leiter der Telefonseelsorge Nordschwarzwald/Pforzheim und Studentenpfarramt Pforzheim) mit Ablauf des 31. Januar 2005,

Dekan Pfarrer Friedegern Müller in Kirchardt mit Ablauf des 31. Januar 2005.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers

Ernannt:

zum Studienassessor Pfarrer Religionslehrer Michael Beisel mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

zum Studienassessor Pfarrer Religionslehrer Markus Wild mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.



„Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid, noch Klage, noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen.“ (Offb 21,4)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Helmut Emlein, zuletzt in Mannheim-Neckarau (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Matthäusgemeinde), am 17. November 2004,

Pfarrer i. R. Dieter Frettlöh, zuletzt in Edingen, am 2. November 2004,

Prälat i. R. Oskar Herrmann, zuletzt in Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden), am 18. November 2004,

Pfarrer i. R. Fritz Simon, zuletzt in Zaisenhausen, am 17. November 2004,

Pfarrer i. R. Herbert Unholtz, zuletzt in Heidelberg (Pfarrstelle I der Heiliggeistkirche), am 3. November 2004.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B